

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlag: Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Dr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 174.

Montag, 30. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Preis 10 Pf.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt viereljährlich 2,50 Mark, monatlich 65 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitungspreis 15 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag zerfällt, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rente gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vorrückung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Höchstpreise für Kernobst.

Für die folgenden Obstsorten werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Erzeugerhöchstpreis:	Kleinhandelshöchstpreis:	je Zentner:	
		40 M.	63 M.
<b>Gruppe 1:</b>			
Dabei gehören: Belter Winterkaloss, Cox Orangen, Cravensteiner, Canada-Netette, Adersleber-Rosolva, Gelber Richard, Signe Willich, von Zuccagnalios Netette, Ananas-Netette, Gelber Bellefeur, Schöner von Postoop, Landsberger Netette, Goldnetette von Wlenheim, Coulons-Netette.			
Dazu sind neuerdings noch getreten: Apfel von Croncalle, weißer Maracappel, Wintergoldparmäne.			
Diese Früchte müssen aber, wenn sie zu Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen unvollständige Reife, starke Festschließung, starke Druckflecke, Wurmfraß, Stippflecke, Verfäulungen und mißgeformte Formen.			
25 M.	41 M.		
<b>Gruppe 2:</b>			
Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber erwählt, gut sortiert und mittlere Art und Güte sein.			
10 M.	17 M.		
<b>Gruppe 3:</b>			
Zu dieser Gruppe gehören alle Schüttel-, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.			
<b>Gruppe 4:</b>			
Unsortierte Äpfel.			
Verkauft ein Erzeuger sehr gewähltes Obst unsortiert so, wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Wahl, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von nicht übersteigen darf.			
20 M.	32 M.		
<b>B) Birnen.</b>			
<b>Gruppe 1:</b>			
Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Aranchés, Köstliche von Charnen, Birne von Loure, Bosc's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Gellert's Butterbirne, Gordenpotts Butterbirne, Clapps Weibling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne, Forellenbirne, Winter-Dechants-Birne, Josephine von Meckeln. Hinsichtlich der Zugehörigkeit dieser Früchte zu Gruppe 1 gilt dasselbe wie bei den Äpfeln der Gruppe 1.			
35 M.	60 M.		
<b>Gruppe 2:</b>			
Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen geküßt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.			
20 M.	34 M.		
<b>Gruppe 3:</b>			
Dabei gehören: alle Schüttel-, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.			
8 M.	15 M.		
<b>C) Pfäumen.</b>			
<b>a) Fröh- und Edelpfäumen:</b>			
gelbe und rote Pfäumen, gelbe, blaue oder grüne Reinecklauden, Spillinge (nach der Benennung der Reichsstelle für Gemüse und Obst: Mischhühn Pfäumen).			
30 M.	50 M.		
<b>b) Hauspfäumen</b>			
(nach der Benennung der Reichsstelle für Gemüse und Obst: Zwetschen).			
20 M.	34 M.		

Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung vom 20. Juli 1917 — 569 L. G. O. —. Die Preise, zu denen die Bezirksobstsammlerstellen Obst an die Kommunalverbände liefern, wird diesen besonders bekannt gegeben.

Für Obst aus außerordentlichen Erzeugungsgebieten des Deutschen Reichs gelten die Erzeuger- und Kleinhandelshöchstpreise wie zu 1.

Die Großhandelshöchstpreise für dieses Obst betragen:

Äpfel: je Zentner		Birnen: je Zentner	
Gruppe 1:	48 M.	Gruppe 1:	45 M.
" 2:	30 "	" 2:	26 "
" 3:	12 "	" 3:	10 "
" 4:	24 "	Fröh- u. Edelpfäumen:	39 "
		Hauspfäumen:	26 "

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenumkosten, wie Transportkosten, Provision der Verkäufer, natürlicher Schwind und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial, sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Irigendwelche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Hinsichtlich der Erzeugerhöchstpreise wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladeestelle und die Verladung im Bahnmagazin oder im Schiff umfassen, und seitens der Erzeuger besondere Kosten hierfür nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die obigen Preise gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die örtlichen Preis-Kommissionen sind zu Abänderungen nicht befugt.

Der Erzeuger darf beim Verkauf

vom 1. Novbr. 1917 bis 15. Dezbr. 1917	einen Zuschlag von 10%
" 16. Dezbr. " 15. Jan. 1918	" 15%
" 16. Jan. 1918 " 28. Febr. "	" 25%
" 1. März " 31. März "	" 35%
ab 1. April	50%

für die Lagerung auf die oben festgesetzten Erzeugerhöchstpreise berechnen.

Zumiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 14 der Reichsanwalterverordnung vom 3. April 1917 in Verbindung mit den dort angezogenen Bekanntmachungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Obst, das unter Umgehung dieser Vorschriften, erlangt worden ist, unterliegt der Beschlagnahme.

Großhändlern, welche gegen diese Höchstpreisbestimmungen verstoßen, wird die Genehmigung zum Großhandel mit Gemüse und Obst entzogen; Kleinhändler sehen sich bei derartigen Verstoßen der Möglichkeit der Schließung ihres Gewerbebetriebes aus.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1917 in Kraft.  
Dresden, am 28. Juli 1917.  
Ministerium des Innern. 703 L. G. O. 3568

## Inkrafttreten der Verordnung betr. die Obsterte 1917.

Die Verordnung betreffend die Obsterte 1917 vom 20. Juli 1917 — 569 L. G. O. — vertritt in der Staatszeitung vom 21. Juli 1917 Nr. 187, tritt am 1. August 1917 in Kraft.  
Dresden, am 28. Juli 1917.  
Ministerium des Innern. 569 L. G. O. 3567

## Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Auf Grund der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 548 — wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. August 1916 für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundregeln erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf höchstens Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kernseife und Kafferseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet. Die Abgabe von Schmierseife ist unbedeutend der Bestimmungen des § 6 verboten.
2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Vorlieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel beziehungsweise Abchnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Desinfektionsmittel, Säuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben. Die nach der Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellte Feinseife trägt die Bezeichnung „R. A. Seife“, das Seifenpulver die Bezeichnung „R. A. Seifenpulver“.

§ 2.

Auf Antrag werden

- a. für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahnchirurgen, Hebammen und Krankenpfleger,
- b. für mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Bezirksarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c. für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenarten;
- d. für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger sowie für Land- und Schiffstiefenreiner je bis zu zwei Zusatzseifenarten, soweit nicht eine zusätzliche Versorgung durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft erfolgt;
- e. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenart;
- f. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölserkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenarten für den Bezug von R. A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, bei denen eine zusätzliche Versorgung von der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft erfolgt, ausgedehnt.

Auf die nach Ziffer 1. ausgeleitete Zusatzseifenkarte darf in Apotheken statt R. A. Seife Kaltseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Für Krankenhäuser kann anstelle der Einzelzusatzkarte eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

§ 3.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezug von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben werden, sowie die entgeltliche Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

Es ist ferner verboten, für eine Person an mehreren Orten die Ausgabe von Seifenkarten zu beantragen. Zuständig für die Ausgabe ist die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen des § 2 1a die Gemeindebehörde des Ortes der Niederlassung und in den Fällen des § 2 1b die Gemeindebehörde des Sitzes des Krankenhauses. Ist in den Fällen des § 2 II der Wohnort von den der gewerblichen Tätigkeit verschieden, so kann die Gemeindebehörde des Ortes der gewerblichen Tätigkeit weitere Seifenarten nur nach der Feststellung ausgeben, daß solche von der Wohnortsbehörde nicht abgegeben sind. Von der Ausgabe ist der Wohnortsbehörde Mitteilung zu machen.

§ 4.

Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch anzulegen, in welches er am 1. jeden Monats seinen Bestand an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln einzutragen hat.

Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Rechnungen und sonstige Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme der Ueberwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.

Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abchnitte der Seifenkarten sind sorgfältig zu sammeln, monatlich aufzurechnen und der Gemeindebehörde des Niederlassungs-ortes einzureichen.

Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Seifenbezugscheinen ist ein Nachweisbuch zu führen, das über jede Abgabe, sowie über den Aussteller des Bezugs-scheines und den Namen des Bezugscheininhabers Aufschluß zu geben hat.

§ 5.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur mit der zur Aufrechterhaltung ihres werberdes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Vermittelung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Vereinigungen.

§ 6.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fetthaltige Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbebetriebe, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie abgegeben werden.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs können

- a) für technische Betriebe,